



Allgemeine Einstellbedingungen und Benutzungsbestimmungen des Sport-Club Freiburg auf dem Gelände des Europa-Park Stadions („AGB“)

1. Allgemeines

- 1.1 Mit Abschluss des Bestellvorganges kommt ein Mietvertrag über einen Einstellplatz („**Stellplatz**“) für ein Personenkraftfahrzeug oder ein Fahrrad (nachfolgend gemeinsam „**Fahrzeug**“) auf den im Geländeplan des Europa-Park Stadions, Achim-Stocker-Straße 1, 79108 Freiburg markierten Parkflächen (abzurufen unter https://www.scfreiburg.com/fileadmin/01_Content/01_Bilder/05_Stadion/Inhaltseiten/Stadiongelaende_Quer.pdf) zwischen dem SC Freiburg e.V., Achim-Stocker-Straße 1, 79108 Freiburg, („**SCF**“ oder „**Vermieter**“) und dem Besitzer des Fahrzeugs („**Mieter**“) zustande.
- 1.2 Bewachung, Überwachung, Verwahrung oder die Gewährung von fahrzeugspezifischem Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Vertrages. Auch wenn auf den Parkplatzanlagen Personal des SCF anwesend ist, ist hiermit keine Obhuts- oder Haftungsübernahme verbunden, insbesondere nicht für Diebstahl oder Beschädigung.

2. Mietzins, Mietzeit

- 2.1 Der Mieter verpflichtet sich, den Mietzins an den Vermieter zu zahlen. Der Mietzins bestimmt sich nach dem jeweils ausgewählten Stellplatz (ersichtlich aus dem Parkplatzplan gemäß Ziffer 1.1, momentan P1-P9 sowie Parkhaus ASF sowie für Kraftfahrzeuge oder Fahrräder F3).
- 2.2 Der Beginn der Mietzeit ist abhängig von der gewählten Veranstaltung und endet vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung spätestens 3 Stunden nach Veranstaltungsende. Ein Anspruch auf Einhaltung bestimmter Öffnungszeiten besteht nicht.

3. Nutzung des Stellplatzes

- 3.1 Der Mieter ist berechtigt, während der Öffnungszeiten der Parkplatzanlagen ausschließlich ein Fahrzeug der jeweils gebuchten Kategorie einzustellen.
- 3.2 Ausgeschlossen sind insbesondere Lastenfahrräder und Fahrzeuge mit Anhängern sowie Wohnmobile und Lastkraftwagen. Der SCF ist berechtigt im Einzelfall Fahrzeuge vom Parken vor Ort auszuschließen.



- 3.3 Der Mieter kann, sofern ihm der Vermieter, dessen Mitarbeiter oder sonst von ihm autorisierte Dritte keinen bestimmten Stellplatz zuweisen, frei einen der verfügbaren Stellplätze auf dem ausgewählten Parkplatz wählen.
- 3.4 Der Zutritt zum Stellplatz ist lediglich unter Vorlage eines gültigen Berechtigungsnachweises möglich. Der Berechtigungsnachweis ist vom Mieter sorgfältig zu verwahren. Der SCF, seine Mitarbeiter und von ihm autorisierte Dritte sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Berechtigung zu überprüfen.
- 3.5 Eine Weitergabe des Berechtigungsnachweises ist lediglich in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Allgemeinen Ticket-Geschäftsbedingungen des SCF („ATGB“), insbesondere Ziffer 10.3, abzurufen unter https://www.scfreiburg.com/fileadmin/01_Content/02_PDFs/001_AGBS_ATGBS/ATGB_2023-07.pdf) zulässig. In allen anderen Fällen ist die Weitergabe unzulässig, insbesondere in den Fällen nach Ziffer 10.2 der ATGB des SCF.
- 3.6 Innerhalb der Parkplatzanlagen darf das Fahrzeug höchstens mit Schrittgeschwindigkeit bewegt werden.
- 3.7 Zusätzlich zu dem geschuldeten Mietzins verpflichtet sich der Mieter zur Zahlung einer Vertragsstrafe an den SCF, wenn er gegen diese AGB verstößt, indem er
- 3.7.1 das Fahrzeug außerhalb eines Stellplatzes,
 - 3.7.2 im Halteverbot,
 - 3.7.3 auf einen mit dem Zusatzzeichen „Rollstuhlfahrersymbol“ markierten Stellplatz ohne deutlich sichtbar hinter die Windschutzscheibe des Fahrzeugs ausgelegten gültigen Parkausweis für Personen mit Behinderung in der EU oder
 - 3.7.4 vor oder in einer markierten Feuerwehrezufahrt oder einem sonstigen Rettungs- oder Fluchtweg abstellt.
- Die Vertragsstrafe beträgt EUR 20,00 und im Fall eines Verstoßes nach 3.7.4 EUR 150,00. Des Weiteren ist der SCF berechtigt, bei einem Verstoß gegen Ziffer 3.7.4 das betreffende Fahrzeug auf Kosten und Gefahr des Halters versetzen zu lassen.
- 3.8 Eine Vertragsstrafe nach Ziffer 3.7 ist ausgeschlossen, wenn der Mieter den Verstoß nicht zu vertreten hat.
- 3.9 Der Mieter hat zudem die Bestimmung der auf dem Parkplatzgelände geltenden Haus- und Sicherheitsordnung des SCF (abzurufen unter <https://www.scfreiburg.com/stadion/europa-park-stadion/stadionverordnung/>) zu beachten.

4. Haftung des Vermieters



- 4.1 Der Vermieter haftet für Schäden, die nachweislich durch Pflichtverletzungen von ihm, seinen Angestellten oder Beauftragten verursacht wurden. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die allein durch Naturereignisse, andere Mieter oder sonstige Dritte zu verantworten sind und insbesondere infolge Diebstahls oder durch Beschädigungen entstanden sind. Der Vermieter haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Vermieter nur, wenn eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit (Personenschaden) oder ein Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten vorliegt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Mieter vertrauen darf. Bei einem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten ist der Schadensersatz auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- 4.2 Der Mieter ist verpflichtet, offensichtliche Schäden bei den Mitarbeitern des SCF vor Verlassen des Stellplatzes anzuzeigen und diesem Gelegenheit zur Untersuchung des Fahrzeugs zu geben. Ist dies dem Mieter ausnahmsweise nicht möglich oder nicht zumutbar, oder bei nicht offensichtlichen Schäden hat die Anzeige spätestens 14 Tage nach dem Schadensfall in Textform (E-Mail ausreichend) gegenüber dem SCF zu erfolgen.
- 4.3 Verstößt der Mieter gegen die Anzeigepflicht, sind sämtliche Ansprüche des Mieters ausgeschlossen, es sei denn, er hat den Verstoß nicht zu vertreten. Hiervon ausgenommen sind Personenschäden oder Schäden, die durch den SCF vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.
- 4.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten unabhängig vom Rechtsgrund der Haftung.

5. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder Begleitpersonen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

6. Beendigung der Miete

- 6.1 Der Mietvertrag endet mit der Ausfahrt des Fahrzeugs vom Stellplatz, spätestens jedoch nach Ablauf der Mietzeit nach Ziffer 2.2.
- 6.2 Der Mieter ist verpflichtet, das abgestellte Fahrzeug nach Vertragsende unverzüglich vom Stellplatz zu entfernen.
- 6.3 Der Vermieter ist berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Mieters das eingestellte Fahrzeug umstellen und/oder entfernen zu lassen, insbesondere wenn
- 6.3.1 der Mietvertrag beendet ist,



6.3.2 ein eingestelltes Kraftfahrzeug durch Mängel eine Gefahr darstellt,

6.3.3 das Fahrzeug unberechtigt abgestellt wurde.

6.4 Im Falle der Entfernung des Fahrzeugs durch den SCF wird dieses für mindestens vier Wochen aufbewahrt. Danach wird vermutet, dass der Eigentümer den Besitz am Fahrzeug in der Absicht aufgegeben hat, auf das Eigentum zu verzichten.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Der Vermieter behält sich Sonderregelungen vor.

7.2 Es gelten die zwingenden Rechtsvorschriften desjenigen Landes, in dem der Kunde sich gewöhnlich aufhält. Im Übrigen gilt deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen.

7.3 Für Lieferung, Leistung und Zahlung ist alleiniger Erfüllungsort Sitz des SCF.

7.4 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB und/oder deren Gültigkeit ergeben, ist der Sitz des SCF, es sei denn, der Mieter ist Verbraucher.

7.5 Die Vertragssprache ist deutsch.

7.6 Sollten einzelne Klauseln dieser AGB ganz oder teilweise ungültig sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht. Im Fall der Unwirksamkeit einer Regelung haben die Parteien in gutem Glauben darüber zu verhandeln, diese durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt auch für eine Lücke innerhalb dieser AGB.

8. Datenschutz

8.1 Verantwortliche Stelle für die Datenerhebung ist der Sport-Club Freiburg e.V., Achim-Stocker-Straße 1, 79108 Freiburg.

8.2 Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.

8.3 Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten nur solange, wie dies für die Vertragserfüllung und zur Erfüllung der gegenseitigen Pflichten erforderlich ist. Darüber hinaus werden die personenbezogene Daten nur gespeichert zur Geltendmachung von oder Verteidigung gegen rechtliche Ansprüche oder solange gesetzliche Pflichten zur Speicherung bestehen.

8.4 Die Stellplätze werden videoüberwacht. Nähere Informationen zur Videoüberwachung am und im Stadion finden Sie unter



https://www.scfreiburg.com/fileadmin/01_Content/02_PDFs/001_AGBS__ATGBS/Datenschutzhinweis_Videoueberwachung_2023_FINAL.pdf

8.5 Nähere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.scfreiburg.com/datenschutz/>.

Stand: August 2023